

**ADAC**

# **Europa in Bewegung – sicher, nachhaltig und verbraucherorientiert.**

Impulse zur Europawahl 2024



# ADAC – Blick auf Europa

## EU-Vorschlag zu Altfahrzeugen nachbessern und Unklarheiten beseitigen

Auch „altes Eisen“ hat einen Wert. Für viele Eigentümer älterer Fahrzeuge haben diese nicht nur eine emotionale Bedeutung. Besonderen Schutzes bedürfen daher Fahrzeuge von historischem Interesse beziehungsweise die, die zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen und deren Teile sowie Fahrzeuge, die zum Zwecke der Restaurierung gelagert, befördert oder demontiert werden. Auch Altfahrzeuge, die am „Ende ihres Lebens“ angekommen sind, können neben ihrer Bedeutung im Bereich der Rohstoffgewinnung darüber hinaus eine wichtige Funktion zur Sicherung von Ersatzteilen besitzen.

» Verbraucherinteressen müssen in der Verordnung deutlich geschützt werden.

Unklarheiten in der Verordnung führen zu Rechtsunsicherheiten und schaden ihrer Akzeptanz. Seit der Veröffentlichung des Verordnungsvorschlags erreichen den ADAC immer wieder Anfragen verunsicherter Verbraucher, die befürchten, mit älteren Fahrzeugen bei Inkrafttreten der geplanten Verordnung plötzlich weitreichenden Einschränkungen zu unterliegen. Tatsächlich sind diese Bedenken zum Teil nachvollziehbar. Sollte einem Fahrzeug einmal der Malus „Altfahrzeug“ anhaften, wäre es für den Verbraucher wertlos, wenn es zwingend der Verschrottung zugeführt werden müsste. Weder der Export noch der Verkauf wären noch möglich.

» Unklarheiten in Verordnung und Anhang beseitigen.

Einige der insbesondere in Anhang I aufgeführten Kriterien können in der Praxis beispielsweise bei sogenannten Youngtimern (das heißt Fahrzeuge, die noch keinen Oldtimer-Status erreicht haben, aber sich auf dem Weg dorthin befinden) zu erheblichen Problemen für den Verbraucher führen. Der Verbraucher befindet sich bei einem möglichen Anfangsverdacht der Behörde, dass es sich um ein Altfahrzeug handeln könnte, in der Beweislast, dies bedeutet, er muss wohl auch mögliche Kosten einer technischen Begutachtung tragen. Aufgrund dieser erheblichen Konsequenzen fordert der ADAC dringend, die bestehenden Kriterien zur Einordnung als Altfahrzeug im Verordnungsentwurf und seinem Anhang I zu präzisieren. Ungenauigkeiten, die sich zu Lasten der Verbraucher auswirken können, sind zu vermeiden sowie konkrete Hinweise zur Verwendung des Anhangs mit aufzunehmen. Zudem sollte für unvorhersehbare Härtefälle (etwa bei behördlicher Fehleinschätzung) eine Sonderregelung mit aufgenommen werden. Die sollte etwa für den Fall gelten, dass der Verbraucher nachweisen kann, dass mit dem betreffenden Youngtimer irgendwann der Oldtimerstatus erreicht werden soll (zum Beispiel durch den Nachweis einer gewissen Haltedauer). Dadurch würde auch sichergestellt, dass künftige Fahrzeuge von historischem Interesse ebenfalls geschützt würden.

*„Auch wenn der Vorschlag für eine Altfahrzeug-Verordnung grundsätzlich in die richtige Richtung weist, lässt er bei für den Verbraucher wichtigen Fragen zu viel Interpretationsspielraum. Dies schadet dem wichtigen Anliegen, die illegale Entsorgung von Altfahrzeugen vor allem durch Export ins EU-Ausland einzudämmen. Um die Akzeptanz beim Verbraucher zu stärken, sollte nicht nur präzise beschrieben sein, wann es sich um ein Altfahrzeug handelt, sondern sollten in besonderen Härtefällen Ausnahmen möglich bleiben.“*



**Karsten Schulze**  
Technikpräsident ADAC e.V., München



» Die illegale Entsorgung von Altfahrzeugen muss zum Schutz von Gesundheit und Umwelt verhindert werden.

Der ADAC unterstützt darüber hinaus grundsätzlich das Ziel der Europäischen Kommission, die illegale Entsorgung von Fahrzeugen zu vermeiden und die Kreislaufwirtschaft im Fahrzeugbereich zu fördern. Letzteres kann erreicht werden, wenn Ersatzteile effizienter wiederverwendet und das Recycling verbessert werden. Insofern begrüßen wir den Verordnungsvorschlag. Zudem sind die darin vorgeschlagenen neuen Rückverfolgbarkeits- und Kontrollmaßnahmen grundsätzlich geeignet, um die Zahl der „fehlenden“ Altfahrzeuge zu verringern. Laut einer Studie des Umweltbundesamts werden allein aus Deutschland jährlich rund 73.000 Altfahrzeuge illegal exportiert. Für die Zukunft sollte verhindert werden, dass Fahrzeuge weiter illegal und mit krimineller Energie entsorgt werden, und hierdurch die Gesundheit von Menschen sowie die Umwelt in und

außerhalb Europas belastet wird. Dies führt auch dazu, dass Rohstoffe wie Stahl und Aluminium verloren gehen. Neben der Rückgewinnung von Rohstoffen muss ein weiteres Ziel sein, weiterverwendbare Ersatz- und Bauteile zu erhalten.

Des Weiteren begrüßt der ADAC, den Anwendungsbereich der geplanten Maßnahmen auf neue Kategorien wie Motorräder, Lastkraftwagen und Busse auszuweiten, um eine umfassende Abdeckung zu gewährleisten.

» Einfacherer Verwertungsnachweis ist ein wichtiger Vorteil für Verbraucher.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Verwertungsnachweis nunmehr auf elektronischem Weg an die zuständigen Behörden übermittelt werden soll und sich insbesondere der Verbraucher als Letzthalter die Wege zwischen Verwertungsbetrieb und Zulassungsstelle künftig spart.

## Rechte der Verbraucher bei älteren Fahrzeugen schützen

Den Regelungszweck des Verordnungsvorschlags, die illegale Entsorgung von Fahrzeugen – insbesondere durch Export ins EU-Ausland – zu vermeiden und die Kreislaufwirtschaft im Fahrzeugbereich zu fördern, unterstützt der ADAC. Gleichwohl bestehen noch einige Rechtsunsicherheiten aufgrund unklarer Regelungen, die aus Sicht des ADAC einer Klarstellung bedürfen. Die teils unklaren Begrifflichkeiten können in der Praxis zu erheblichen Problemen für den Verbraucher führen. Hierzu gehört unter anderem eine Nachschärfung der Abgrenzungskriterien zwischen Altfahrzeugen und älteren Gebrauchtfahrzeugen.

Dem Wortlaut der Verordnung nach muss der Letzthalter beim Verkauf eines gebrauchten Fahrzeugs immer nachwei-

sen können, dass es sich um kein Altfahrzeug handelt. Hier stellt sich die Frage, ob diese umfassende Verpflichtung auch bei neueren Gebrauchtfahrzeugen gelten soll, die schon dem äußeren Erscheinungsbild nach keine Altfahrzeuge sein können. Im derzeitigen Verordnungsvorschlag gibt es hierzu im Anhang lediglich eine beispielhafte und nicht abschließende Auflistung möglicher Anhaltspunkte. Hier würde sich nach Einschätzung des ADAC eine stärkere Differenzierung anbieten, da ansonsten der Verbraucher immer Gefahr läuft, sich gegenüber der Zulassungsstelle oder einem möglichen Käufer zur Einordnung seines Fahrzeugs erklären zu müssen. Zudem wäre klarzustellen, wer diese Einschätzung in technischer Hinsicht treffen soll und wer die damit verbundenen Kosten trägt.



### Der ADAC empfiehlt,

- dass die Rechtsunsicherheiten in der Altfahrzeugverordnung durch klare Regelungen, wie zum Beispiel bei der Abgrenzung zwischen Altfahrzeugen und älteren Gebrauchtfahrzeugen beseitigt werden.
- dass die Rechte der Verbraucher in der Altfahrzeug-Verordnung gestärkt werden, wie etwa durch die Vermeidung der Auferlegung kostenintensiver Maßnahmen (zum Beispiel in Form von Gutachterkosten).

## Vorstellung des ADAC

Der ADAC e.V. ist ein nicht-wirtschaftlicher Verein, der seine vorrangige Aufgabe in der Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität seiner Mitglieder sieht. Hilfe, Rat und Schutz nach Panne, Unfall und Krankheit beschreiben den Kern der Tätigkeiten. Ein hohes Engagement zeigt der ADAC für die Verkehrssicherheit sowie die Verkehrserziehung. Unabhängige Verbraucherschutztests dienen der Aufklärung der Mitglieder und tragen u.a. zu Fortschritten bei der Fahrzeugsicherheit, beim Umwelt- und Klimaschutz bei. Der ADAC ist ein anerkannter Verbraucherverband. Die Bera-

tungsleistung für Mitglieder umfasst juristische, technische sowie touristische Themen. Zusätzlich gilt der Einsatz des ADAC der Förderung des Motorsports und des Tourismus sowie der Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrt-technischen Kulturgutes, der Förderung der Luftrettung, sowie der Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Sportschiffahrt. Im Rahmen der Interessenvertretung setzt sich der ADAC für die Belange der Verkehrsteilnehmenden sowie für Fortschritte im Verkehrswesen unter Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes ein.

## Impressum

Herausgeber und Druck  
ADAC e.V., Europäische Interessenvertretung  
Hansastraße 19, 80686 München  
europa@adac.de

Hinweis zum Widerruf und Neubezug  
Wenn Sie keine weiteren ADAC – Blick auf  
Europa Ausgaben erhalten möchten,  
schicken Sie uns bitte eine E-Mail an  
europa@adac.de

Datenschutz-Hinweis  
Allgemeine Informationen zum Datenschutz  
finden Sie auf [adac.de/datenschutz-dsgvo](http://adac.de/datenschutz-dsgvo)

Gender-Hinweis  
Alle Inhalte wenden sich an und gelten für  
alle Geschlechter.  
Soweit grammatikalisch männliche, weib-  
liche oder neutrale Personenbezeichnungen  
verwendet werden, dient dies allein der  
besseren Lesbarkeit.

Weitere Hinweise  
Auf [adac.de](http://adac.de) finden Sie weitere Vertiefungen  
und Stellungnahmen.

Interessenvertretung  
Der ADAC ist eingetragen im Lobbyregister  
des Deutschen Bundestags nach dem Lob-  
byregistergesetz, Registernummer: R002184  
sowie im Europäischen Transparenzregister,  
Registernummer: 02452103934-97. Die  
Interessenvertretung wird auf der Grundlage  
des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregis-  
tergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex  
Interessenvertretung betrieben.